

## Kommentar der Erste Group zu den ISS Abstimmungsempfehlungen 2022

Die Erste Group hält am 18. Mai 2022 ihre Hauptversammlung ab. In diesem Zusammenhang hat ISS einen Bericht mit Abstimmungsempfehlungen veröffentlicht. ISS empfiehlt, gegen drei Beschlussvorschläge zu stimmen, die genehmigtes Kapital (TOP 9), Satzungsänderungen (TOP 10) und Wahlen in den Aufsichtsrat (TOP 11.8) betreffen. Die Erste Group erkennt die Qualität und die Detailliertheit der Analyse an, hält es allerdings für wichtig, einige kritische Punkte klarzustellen, damit die Aktionäre in der Lage sind, ihre Entscheidungen auf wohlinformierter Grundlage und im besten Interesse der Gesellschaft sowie der Aktionäre selbst zu treffen.

### Tagesordnungspunkt 9 (Genehmigtes Kapital)

TOP 9 zielt auf die Verlängerung des bestehenden genehmigten Kapitals der Erste Group ab, das seit 2018 besteht.

Das vorgeschlagene genehmigte Kapital in Höhe von EUR 343,6 Mio (40% des Grundkapitals) ist ausdrücklich auf 10% des Grundkapitals beschränkt, wenn neue Aktien ohne Bezugsrecht gegen Bareinlage ausgegeben werden. Nur für den Sonderfall der Sacheinlage gilt diese Begrenzung nicht. Dies muss aus praktischen und rechtlichen Gründen zwangsläufig so sein, denn Sacheinlagen wie Unternehmen, Immobilien, geistiges Eigentum, Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen usw. sind nicht vertretbare Vermögenswerte, die in der Regel nicht von allen Aktionären gleichermaßen eingebracht werden können. Wie in der Beschlussbegründung des Vorstandes ausgeführt, könnte eine solche Transaktion die Umsetzung der Wachstumsstrategie der Gesellschaft unterstützen.

Da derzeit keine konkrete Transaktion in Erwägung gezogen wird, **hat die Erste Group beschlossen, TOP 9 dahingehend anzupassen, dass die kumulative Obergrenze für Kapitalerhöhungen ohne Bezugsrecht mit 10% (des Grundkapitals) festgelegt wird, unabhängig davon, ob solche gegen Bar- oder Sacheinlage erfolgen.**

## **Tagesordnungspunkt 10 (Satzungsänderungen)**

ISS empfiehlt, gegen alle Satzungsänderungen zu stimmen (auch wenn sie festhalten, dass es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen größtenteils um Anpassungen an gesetzliche Anforderungen, um redaktionelle Änderungen oder um unstrittige Punkte handelt), weil sie sich gegen einen einzigen Punkt aussprechen, nämlich das Höchstalter für Aufsichtsratsmitglieder. Diese Altersgrenze ist seit Jahren Bestandteil der Satzung der Erste Group und wurde von den Aktionären als Instrument der Erneuerung des Aufsichtsrats begrüßt. Wie in der Beschlussvorschlagsbegründung des Vorstandes dargestellt, soll mit dem vorliegenden Antrag lediglich ein technischer Aspekt der Berechnung des bestehenden Höchstalters geklärt werden. Ein Votum gegen TOP 10 würde das Höchstalter nicht abschaffen (da es bereits in der Satzung steht), aber es würde die Änderung der Satzung in allen anderen notwendigen und unstrittigen Punkten verhindern. Das wäre nach Ansicht der Erste Group zum Nachteil des Unternehmens und der Aktionäre. **Die Erste Group ersucht daher die Aktionäre, TOP 10 zu genehmigen und eine Aktualisierung und Verbesserung der Satzung zu ermöglichen.**

## **Tagesordnungspunkt 11.8 (Wiederwahl von Friedrich Rödler in den Aufsichtsrat)**

Die Erste Group kann nachvollziehen, dass sich Aktionäre bei der Einschätzung der zukünftigen Zusammensetzung der Aufsichtsrats-Ausschüsse an der aktuellen Zusammensetzung orientieren. Auf dieser Grundlage könnte man zu dem Schluss kommen, dass der Vergütungsausschuss nicht ausreichend unabhängig sei und ein Stimmen gegen eine Wiederwahl von Friedrich Rödler begründen. Doch die Einschätzung über die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses nach der Hauptversammlung 2022, die davon ausgeht, dass alle bestehenden Mitglieder des Vergütungsausschusses mit Ausnahme jener Mitglieder, die zukünftig nicht mehr dem Aufsichtsrat angehören werden, wiedergewählt werden, entspricht nicht dem österreichischen Recht, denn dieses sieht vor, dass vier der durch Aktionäre gewählte Aufsichtsratsmitglieder durch maximal zwei als Arbeitsnehmersvertreter entsandte Aufsichtsratsmitglieder ergänzt werden können (und nicht drei). Unter dieser Prämisse wären alle Unabhängigkeitskriterien gemäß ISS bereits jetzt voll erfüllt (50% der durch Aktionäre gewählte Aufsichtsratsmitglieder wären unabhängig, sowie ein Drittel aller Ausschuss-Mitglieder).

Davon unabhängig ist die Erste Group der Ansicht, dass die Bedenken nicht gerechtfertigt sind, da der Vergütungsausschuss nach der Hauptversammlung neu gewählt und konstituiert wird. Seine derzeitige Zusammensetzung ist daher nicht von Bedeutung. Es stehen 8 von 13 Aufsichtsratsmitgliedern zur Wahl, und nach der Hauptversammlung müssen alle Funktionen

im Aufsichtsrat neu verteilt und alle Ausschüsse neu gewählt werden. Der Nominierungsausschuss hat unter Berücksichtigung der Kriterien von ISS eine ausreichende Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder ausgewählt und vorgeschlagen, sodass die nationalen gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Standards betreffend Unabhängigkeit eingehalten werden können.

Der **Aufsichtsrat wird sicherstellen**, dass im Vergütungsausschuss der **Anteil an unabhängigen, von Aktionären gewählten Aufsichtsratsmitgliedern mindestens 50% und der Anteil an unabhängigen Mitgliedern an der Gesamtzahl der Ausschussmitglieder im Vergütungsausschuss mindestens ein Drittel beträgt** – und somit der ISS-Empfehlung hinsichtlich Unabhängigkeit entspricht. **Die Erste Group ersucht daher ihre Aktionäre, für die Wiederwahl von Friedrich Rödler zu stimmen.**

\* \* \*